

Berichte über die Forumssitzungen anlässlich der 75. Herbsttagung der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht 28.-30. September 2020, Goslar

F. Forum Recht der erneuerbaren Energien und nachwachsender Rohstoffe

Rechtsanwalt Harald Wedemeyer, Ausschussvorsitzender (*)

I. Einleitung EEG - Novelle

Einleitend wurden die Ziele und Kabinettsentwurfes für das EEG 2021 und darin enthaltene Maßnahmen vorgestellt.

Zentrales Anliegen ist

- die Treibhausgasneutralität im Jahr 2050 zu erreichen,
- die Umsetzung des „Klimaschutzprogramms 2030“ mit dem dort festgelegten Ziel, dass die erneuerbaren Energien im Jahr 2030 65 Prozent des deutschen Stromverbrauchs bereitstellen,
- die Dämpfung der Kostenentwicklung durch die Ausschreibung der Fördersätze, die Senkung der Gebotshöchstwerte und die teilweise Finanzierung der EEG-Umlage aus dem Bundeshaushalt,
- die Akzeptanz erneuerbarer Energien durch gezielte Maßnahmen zu steigern.,
- die Stärkung der Netz- und Marktintegration,
- der Einstieg in die „Postförderungsära“ und die Unterstützung von „Post EEG – Anlagen“.

In diesem Kontext hebt der Kabinettsentwurf hervor, dass neben den energierechtlichen Regelungen im EEG 2021 insbesondere das Planungs-, das Genehmigungs- sowie das Natur- und Artenschutzrecht die ambitionierten Ausbauziele für erneuerbare Energien widerspiegeln müssen.

Hier wird ausdrücklich die Verkürzung von Verfahrensdauern für die Genehmigung neuer Erneuerbare-Energien-Anlagen genannt. Zu diesem Zweck wird beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) ein Kooperationsausschuss eingerichtet, flankiert durch eine Weiterentwicklung der Berichtspflichten des Bundes und der Länder.

Die Dimension des angestrebten Ausbaus erneuerbarer Energien kann anhand der Ausbauziele erfasst werden. So soll im Jahr 2030 der Anlagenbestand von Windenergie an Land um 40 % auf bis zu 71 GW und von PV-Anlagen um mehr als 100 % auf 100 GW erhöht werden. Bei den Biomasseanlagen wird eine installierte Leistung von 8,4 GW angestrebt.

II. Vortrag „Regierungsentwurf EEG 2021“, Sebastian Schaule, DBV

Herr Schaule stellte folgende – wesentliche – Änderungen vor, die im Regierungsentwurf enthalten sind:

1. Biomasse

- Der sogenannte „Flexdeckel“ soll aufgehoben werden verbunden mit einer Anhebung des „Flexibilitätszuschlags“ von 40 auf 60 €/ kW.
- Die Realisierungsfrist im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens wird von 24 auf 36 Monate verlängert.
- Es ist die Einführung einer Südquote von 50% für Ausschreibungen von Biomasseanlagen vorgesehen. Zusätzlich soll eine neue Ausschreibung für Biomethananlagen ausschließlich im Süden eingeführt werden.

- Die Gebotshöchstwerte werden jeweils um ca. 2 ct/kWh angehoben. Sie sollen nun 16,4 ct/kWh bei Neuanlagen, 18,4 ct/kWh bei Bestandsanlagen („Verlängerungsausschreibung“) und 19 ct/kWh bei Biomethananlagen im Süden betragen.
- Der Zubaupfad bei Biomasseanlagen wird auf **350 MW/Jahr** und bei Biomethananlagen auf **150 MW/Jahr** bis 2028 festgelegt. Soll das im Klimaschutzprogramm festgelegte Ziel von 42 TWh aus Biomasse im Jahr 2030 erreicht werden, dürften die vorgesehenen Zubauraten nicht ausreichen.
- Im Zusammenhang mit der **Sondervergütungsklasse** für Gülle soll die Grenze von 75 kW Bemessungsleistung fallen. Die 150 kW Grenze bezüglich der installierten Leistung soll bestehen bleiben, Anlagen ab einer installierten Leistung von 100 kW sollen den Flexzuschlag erhalten können.
- Zudem ist eine Verordnungsermächtigung für eine Anschlussvergütung von Bestandsanlagen bis 150 kW installierter Leistung bei Umrüstung auf Güllevergärung vorgesehen.
- Weiterhin wird der Maisdeckel von 44 auf 40% abgesenkt.

2. Photovoltaik

- Der Entwurf sieht gesonderte Ausschreibungen für **Freiflächenanlagen** und **Dachanlagen** vor.
- **Ausweitung der Flächenkulisse:** Randstreifen an Autobahnen und Schienenwegen wird von 110 auf 200 Meter ausgeweitet.
- Ausgeförderte Anlagen bekommen ab 2021 eine **neue Einspeisevergütung** in Höhe von etwa 3 ct/kWh.
- Die Größenschwelle für die Ausschreibungspflicht bei Dachanlagen wird von 750 kW auf 500 kW abgesenkt, bei Freiflächenanlagen beträgt sie weiterhin 750 kW installierter Leistung.
- Bei einem negativen Strompreis entfällt die EEG-Förderung bereits, wenn der Börsenstrompreis 1 Stunde statt bisher 6 Stunden nega Für die künftige Rolle der Bioenergie und Weiterbetrieb der Anlagen wurde ein positives Signal gesetzt, das so nicht zu erwarten war.
- Nachbesserungsbedarf besteht noch bei der Güllevergärung und den Ausschreibungsvolumina.
- Mit neuen Gebotshöchstwerten könnten sogar neue Anlagen gebaut werden.
- Der 200-Meter-Streifen für PV-Freiflächenanlagen ist weiterhin völlig inakzeptabel.
- Der Eigenverbrauch wurde jetzt thematisch aufgenommen, die Regelungen greifen aber deutlich zu kurz. Hier besteht dringender Nachbesserungsbedarf.
- Mögliche neue Forderung: Neue Biogasanlagen, die sich verpflichten, mindestens 20% ökologisch besonders wertvolle Substrate einzusetzen, können den höheren Gebotshöchstwert für Bestandsanlagen verwenden.

III. Ergänzender Blick auf die Änderungen und Diskussion

In der Diskussion wurden diese Einschätzungen bestätigt. Insbesondere wurde betont, dass die größeren Hemmnisse für den Ausbau erneuerbarer Energien im genehmigungsrechtlichen Bereich und in der fehlenden Akzeptanz liegen.

Hier bedarf es großer Anstrengungen des Bundes und der Länder. Zur Akzeptanzerhöhung könnten Modelle der Bürgerbeteiligung beitragen.

*) Rechtsanwalt und Mediator, Rechtsreferent Landvolk Niedersachsen Landesbauernverband e. V., Hannover.